



HOCHSCHULE FÜR
MUSIK NÜRNBERG
**GESELLSCHAFT
DER FÖRDERER**

Satzung
der Gesellschaft der Förderer der
Hochschule für Musik Nürnberg e.V.
Fassung 2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Gesellschaft der Förderer der Hochschule für Musik Nürnberg e.V.

und ist im Register des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen unter VR 3517.

(2) Die Gesellschaft der Förderer der Hochschule für Musik Nürnberg e.V. geht zurück auf die bereits 1977 gegründete „Vereinigung der Freunde und Förderer des Meistersingerkonservatoriums e. V.“, seit 2000: „Förderverein der Musikhochschule Nürnberg e.V.“ und die 1999 gegründete „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Musikhochschule Nürnberg e. V.“, die beide zu der nunmehr in Abs. (1) bezeichneten Gesellschaft fusionierten.

(3) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Zweck des Vereins ist es, an der Hochschule für Musik Nürnberg

1. begabte und förderungswürdige Studierende sowie Absolventen und Absolventinnen in begründeten Fällen zu unterstützen.

2. zur sachlichen, insbesondere räumlichen Verbesserung, zur Beschaffung von Studienmaterialien und Instrumenten beizutragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

3. besondere künstlerische und pädagogische Projekte oder Vorhaben zu unterstützen und hierbei insbesondere die Verbindung zwischen der Hochschule und der Kulturregion Nürnberg zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die o.g. Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Erstattung erfolgt aufgrund von vorgelegten Einzelabrechnungen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
a) ordentliche Mitglieder (§ 6)
b) Ehrenmitglieder (§ 4 (3))

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in herausragender Weise und nachhaltig fördern. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(4) Alle Mitglieder werden durch ihre Aufnahme bzw. Ernennung auf die Satzung verpflichtet.

§ 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über vom Vorstand abgelehnte Anmeldeanträge entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern das aufzunehmende Mitglied dies verlangt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung.

Diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate

vorher dem Vorstand schriftlich oder in Textform zugegangen sein.

- b) durch Ableben des Mitgliedes.
- c) bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
- d) durch Ausschluss bei groben bzw. wiederholten Verstößen gegen die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins, ferner bei einem mehr als einjährigen Beitragsrückstand.

(3) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstands. Dem oder der Betroffenen ist die Ausschlussentscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der oder die Betroffene kann binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand des Vereins schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch, der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen berechtigt, ebenso zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung einzuhalten. Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgabe des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Der Beitrag wird mit dem Ende des ersten Monats jedes Geschäftsjahres fällig; bei Eintritt während des Geschäftsjahres binnen eines Monats. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Lastschriftinzug von einem vom Mitglied anzugebenden Konto.

(4) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Der Verein gliedert sich in folgende Organe:

1. der Vorstand
2. der Förderausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender bzw. Vorsitzende
2. ständiger Vertreter bzw. ständige Vertreterin des bzw. der Vorsitzenden
3. Leiter bzw. Leiterin des Förderausschusses
4. Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin
5. Kontakter bzw. Kontakterin zur Hochschule für Musik
6. Leiter bzw. Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit.

Nur der oder die Vorsitzende, der ständige Vertreter bzw. die ständige Vertreterin des bzw. der Vorsitzenden sowie der Leiter bzw. die Leiterin des Förderausschusses (Nr. 1), 2) und 3)) haben das Recht, den Verein jeweils allein zu vertreten. Im Innenverhältnis soll der ständige Vertreter bzw. die ständige Vertreterin des bzw. der des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden tätig werden, bei dessen oder deren Verhinderung der Leiter oder die Leiterin des Förderausschusses.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung soweit die Aufgaben nicht einem anderen Organ, einem Mitglied des Vorstandes oder dem Förderausschuss übertragen sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach seiner Amtszeit so lange im Amt, bis in der folgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.

(4) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensrechnung. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er bzw. sie innerhalb von vier Wochen eine Abrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jährlich mindestens zweimal, zusammen. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform ein.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Zu allen Vorstandssitzungen soll ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschule für Musik, den der Senat der Hochschule für Musik aus seiner Mitte bestimmt, gemäß Absatz 5 geladen werden, der kein Stimmrecht hat.

(8) Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(9) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren in Textform ist zulässig, falls kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

(10) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Förderausschuss

(1) Der Förderausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3. bis 5. und dem nicht stimmberechtigten Vertreter oder der dem nicht stimmberechtigten Vertreterin des Senats (§ 8 (7)).

(2) Der Förderausschuss tritt in jedem Semester grundsätzlich zweimal zusammen, um über die vorliegenden Förderanträge zu entscheiden. Hier- zu lädt der Leiter bzw. die Leiterin des Förderausschusses sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform ein.

(3) Der Förderausschuss entscheidet im Rahmen seines Budgets (§ 11 Abs. 2a, 3b, 4) über einzelne Fördermaßnahmen bis zu einer jeweiligen Höchstsumme von 4.000,00 €. Bei Stimmgleichheit im Förderausschuss entscheidet die Stimme des Leiters bzw. der Leiterin des Förderausschusses.

(4) Über alle darüber hinaus gehenden Fördermaßnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

Sie ist neben den in der Satzung sonst genannten Aufgaben insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenberichts des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
2. Beschlussfassung über die Beitragshöhe und Genehmigung des Haushaltsrahmens für das nächste Geschäftsjahr
3. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
4. Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
6. für die Entscheidung über Einsprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen (wobei der Tag der Mitgliederversammlung nicht einzuberechnen ist) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (Wohnadresse, Faxanschluss, Email-Adresse) geschickt ist.

Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden oder bei dessen bzw. deren Verhinderung von demjenigen Vorstandsmitglied geleitet, das in der Reihenfolge der Auflistung der Vorstandsmitglieder in §8 Abs. 1 als nächstes folgt.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung ihren Leiter oder ihre Leiterin.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert, von dem bzw. der Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf schriftlich bzw. in Textform gestellten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder nach vorstehender Maßgabe und mit einer Einladungsfrist von einer Woche (wobei der Tag der Mitgliederversammlung nicht einzuberechnen ist) einberufen werden; die Ladungsmodalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen entsprechend.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere

Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche oder in Textform vorliegende Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und gemäß Abs. 5 vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorsehen.

(7) Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern hiergegen keine Einwendung in der Mitgliederversammlung erhoben wird.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmengleichheit ergeben, wird die Wahl einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Bei Abstimmungen steht es in seinem oder ihrem Ermessen, ob er eine Gesamt- oder Einzelabstimmung, oder Blockwahl, Gesamtwahl (auch in Form der Stimmenhäufelung), oder eine Listenwahl (auch als Mehrheitslistenwahl) anordnet. Wahlen haben grundsätzlich in Einzelabstimmungen zu erfolgen

(10) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit betreffend die Mitgliederversammlung beschließen, dass

1. die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort abgehalten wird und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden; oder

2. die Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung bis zu einem den Mitgliedern mit der Einberufung bekanntzugebenden Termin ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben haben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder im vorstehenden Sinne beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

In allen Fällen dieses Absatzes gelten die übrigen Absätze dieses § 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz (7) eine schriftliche Abstimmung im dortigen Sinne nicht verlangt werden kann.

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem bzw. der Vorsitzenden und einem jeweils zu bestimmendem Schriftführer oder einer zu bestimmenden Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 11

Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Der Verein finanziert seine satzungsgemäßen Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(2) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke wie folgt verwendet:

- a) 40 % der Mitgliedsbeiträge werden dem Förderausschuss zur Abwicklung von einzelnen Fördermaßnahmen gemäß § 9 zugewiesen
- b) über die weiteren 60 % der Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung beschließt der Vorstand (§ 8).

(3) Die Verwendung von eingehenden Spenden beschließt der Vorstand (§ 8) sofern die Spende nicht

- a) zweckgebunden für einzelne vom Verein geplante Maßnahmen bzw.
- b) zweckgebunden für die Arbeiten des Förderausschusses im Rahmen von dessen Aufgaben gewidmet wurden.

(4) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin informiert den Leiter bzw. die Leiterin des

Förderausschusses über die dem Förderausschuss zur Verfügung stehenden Mittel,

- a) soweit sie aus Mitgliedsbeiträgen gemäß Absatz 2 entspringen - 1 Monat nach Einziehung der Mitgliedsbeiträge und
- b) über zweckgebundene Spenden unverzüglich nach deren Eingang.

Beschlossen im Rahmen der Mitgliederversammlung am 11. November 2021

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung ist nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) In der Ladung sind die beantragten Satzungsänderungen im Wortlaut wiederzugeben. Eine Begründung zur Änderung soll beigefügt werden.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 12 (1), (3) entsprechend.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 14 Rechtsverweisung und Gerichtsstand

- (1) Soweit und solange durch die Satzung keine Regelungen getroffen werden, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Nürnberg.